

Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2026** findet in der Gemeinde Bad Laer in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgende Wahl statt.

- **Stichwahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Osnabrück**

Die Gemeinde Bad Laer ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

1	Bad Laer I	5 Müschen
2	Bad Laer II	6 Westerwiede
3	Bad Laer III	7 Winkelsetten
4	Hardensetten	8 Remsede

Der Wahlraum, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat, ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Für die Briefwahl werden **drei Briefwahlvorstände** gebildet. Diese treten am Wahltag um 17:00 Uhr in der Geschwister-Scholl-Oberschule Bad Laer, Mühlenstraße 2, 49196 Bad Laer zusammen. Die Briefwahlvorstände stellen ab 18:00 Uhr das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Bad Laer fest.

Wahlberechtigt sind Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn sie

- am Wahltag ihr 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren Wohnsitz haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23.08.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Nach §19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jede wählende Person erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.
2. Der Stimmzettel für die Stichwahl zur Landrätin oder zum Landrat enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin und des Bewerbers unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagträgers sowie jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.
3. Für die Stichwahl zur Landrätin oder zum Landrat hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.
4. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
5. Die wahlberechtigte Person hat sich **auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.
6. Wählerinnen und Wähler, die **keinen** Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Wer einen **Wahlschein** erhalten hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer, bis zum 25.09.2026, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die antragstellende Person hat bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person **kennzeichnet persönlich** und **unbeobachtet** den Stimmzettel der Stichwahl.
 - b) Sie legt den **Stimmzettel** unbeobachtet in den **Stimmzettelumschlag** und verschließt diesen.
 - c) Sie **unterschreibt** unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem **Wahlschein** vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den **Wahlbriefumschlag**.
 - e) **Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.**
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag (27. September 2026) bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
- Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
10. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. **Die Wahl und die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Unterschriftensammlung Schrift, Bild verboten (Kommunalwahlgesetzes). oder (§ 33 sonstige Abs. Darstellung 2 des sowie jede Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bad Laer, 18.09.2026

L.S.

gez. Giesker

Jens Giesker
Gemeindewahlleiter

Aushangkasten: Rathaus
An der Kirche, OT Remsede

ausgehängt am: 18 September 2026
abgenommen am: